

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

**der Stadt Sendenhorst über die Festlegung der Herstellungsmerkmale der
Erschließungsanlage Industrieweg (Hauptstrang)
vom 26.06.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (8GV NRW S. 202) und des § 8 Absatz 4 der Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 15.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2016 hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Herstellungsmerkmale

Für das Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 21, Flurstück 122 als Teilbereich der Erschließungsanlage „Industrieweg (Hauptstrang)“ gelten folgende Regelungen:

Die im beigefügten Katasterauszug gekennzeichnete Wegefläche ist Bestandteil der Erschließungsanlage „Industrieweg (Hauptstrang)“, steht

- a) im Eigentum der Stadt und ist
- b) in seinem mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Teilbereich auf tragfähigem Unterbau mit einer festen Decke (Pflaster) hergestellt.

Die Entwässerung erfolgt über den südlichen Entwässerungsstreifen. Ein Anschluss an die Kanalisation wird nicht hergestellt. Der Weg wird nicht mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet.

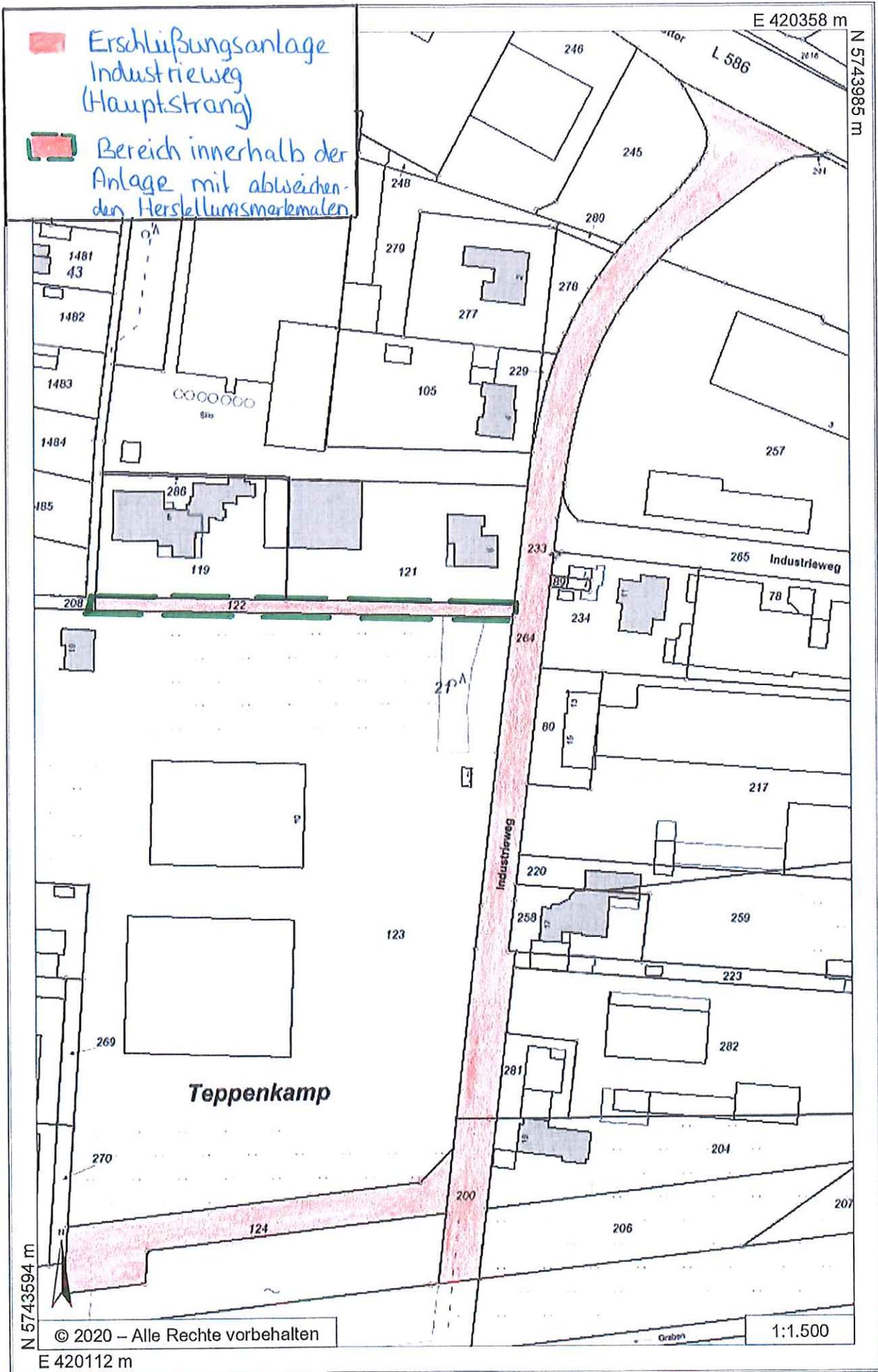
Der sich westlich anschließende Geh- und Radweg steht im Eigentum der Stadt, ist als Patt mit einer wassergebundenen Decke/Schotterfläche befestigt und wird von Grünflächen umfasst. Eine Verstärkung des Unterbaus und die Einbringung einer festen Decke (z. B. Pflaster) erfolgt nicht.

Für die übrigen Bereiche der Erschließungsanlage „Industrieweg (Hauptstrang)“ gelten die Regelungen des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2016.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 26.06.2020

gez. Streffing
Bürgermeister